Statuten

der SWISS-ARTG

Ausgabe 2014

15. November 2014





Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Amateur Radio Teleprinter Group, nachstehend kurz SWISS-ARTG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Zweck der SWISS-ARTG ist die Förderung digitaler Betriebsarten im Amateurfunk. Dies wird angestrebt durch:

- 2.1 Fördern und Pflegen von neuen und bestehenden digitalen Betriebsarten des Amateurfunks.
- 2.2 Pflege der Freundschaft unter den Amateuren des In- und Auslandes.
- 2.3 Veranstalten von Zusammenkünften, Vorträgen, Wettbewerben, Versuchen, Kursen usw.
- 2.4 Verbreitung von Neuigkeiten in geeigneter Art (z. B.: Website, E-Mail, Merkblätter, Rundsprüche).
- 2.5 Vertretung der SWISS-ARTG-Mitglieder und Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes.
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen Gruppen mit gleichem Zweck sowie mit Amateurvereinigungen des In- und Auslandes.
- 2.7 Halten von Amateurfunkrufzeichen und Betreiben von Clubstationen.
- 2.8 Fördern und Unterstützen von regionalen Sektionen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt, der darüber entscheidet. Sie wird durch Bezahlung des ersten Jahresbeitrages sowie durch Anerkennung der Statuten vollzogen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Vorschriften und Empfehlungen der IARU sowie der Konzessionsbehörden einzuhalten.

Art. 5 Jahresbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgelegten Jahresbeiträge verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt und beträgt maximal 100 Franken. Für die Verbindlichkeiten der SWISS-ARTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit; der Vorstand kann ständige Mitarbeiter ebenfalls von der Beitragspflicht befreien.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie bei der Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines laufenden Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des entsprechenden Vereinsjahres. Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SWISS-ARTG kann das entsprechende Mitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid über diese Sanktion obliegt dem Vorstand. Ebenfalls können Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Organisation

Die Organe der SWISS-ARTG sind:

- 7.1 die Generalversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Sie hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.2 Genehmigung der Jahresberichte (Präsident und technische Leiter), der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 8.3 Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- 8.4 Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- 8.5 Festlegung des Jahresprogrammes, des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- 8.6 Entscheid über Mitgliederanträge
- 8.7 Entscheid über vereinsrechtliche Beschwerden
- 8.8 Erlass und Änderung der Statuten
- 8.9 Beschluss über die Vereinsauflösung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung.

Bei Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem oder mehreren technischen Leitern. Der Vorstand bestimmt unter sich einen Vizepräsidenten und kann Mitarbeiter mit beratender Stimme beiziehen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Rücktritt muss den übrigen Vorstandsmitgliedern mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Statutenänderung

Anträge für Statutenänderungen müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1971 und revidiert durch die Generalversammlungen vom 20.01.1974, 23.01.1982, 28.11.1992, 13.11.2004, 17.11.2012 und 15.11.2014.

Der Präsident

Der Aktuar

MAN

Dieter Riklin, HB9CJD

Renato Schlittler, HB9BXQ